



(Fassung 21. September 2022)

Geschäftsordnung

**Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats  
Henkel AG & Co. KGaA**

## **1. Einsetzung**

- 1.1 Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats der Henkel AG & Co. KGaA wird auf der Grundlage der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der Henkel AG & Co. KGaA gebildet.

## **2. Zusammensetzung und Leitung**

- 2.1 Der Prüfungsausschuss hat sechs Mitglieder. Unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Anforderungen werden drei Mitglieder auf Vorschlag der Anteilseignervertreter:innen und drei Mitglieder auf Vorschlag der Arbeitnehmervertreter:innen vom Aufsichtsrat gewählt. Der/Die Vorsitzende des Ausschusses sowie sein/ihre Stellvertreter:in werden auf Vorschlag der Anteilseignervertreter:innen vom Aufsichtsrat gewählt.
- 2.2 Die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein. Mindestens ein Mitglied muss über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied muss über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen.
- 2.3 Der Prüfungsausschuss muss mehrheitlich aus Mitgliedern zusammengesetzt sein, bei denen bezüglich der der Zustimmung nach § 111b AktG unterliegenden Geschäfte keine Besorgnis eines Interessenkonflikts aufgrund ihrer Beziehung zu einer nahestehenden Person im Sinne von § 111a AktG besteht. An einem solchen zustimmungsbedürftigen Geschäft beteiligte nahestehenden Personen können nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein; erforderlichenfalls hat eine Anpassung der Ausschussbesetzung zu erfolgen.
- 2.4 Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und/oder auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen. Er/Sie soll unabhängig von der Gesellschaft, deren Vorstand und vom kontrollierenden Aktionär sein. Auch soll er/sie kein ehemaliges Mitglied des Vorstands sein. Der/Die Aufsichtsratsvorsitzende soll nicht den Vorsitz innehaben.
- 2.5 Die Einberufung und Leitung des Prüfungsausschusses obliegt dem/der Vorsitzenden bzw. im Falle seiner/ihrer Verhinderung dem/der stellvertretenden Vorsitzenden.

## **3. Aufgaben**

- 3.1 Der Prüfungsausschuss hat die ihm in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der Henkel AG & Co. KGaA übertragenen und in dieser Geschäftsordnung konkretisierten sowie die ihm durch Beschluss des Aufsichtsrats der Henkel AG & Co. KGaA zugewiesenen Aufgaben.

- 3.2 Der Prüfungsausschuss bereitet die Entscheidung des Aufsichtsrats über die Billigung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses und über den Vorschlag des Vorstands zur Gewinnverwendung vor und unterbreitet dem Aufsichtsrat entsprechende Beschlussempfehlungen. Zu diesem Zweck obliegt ihm die (Vor-)Prüfung vorgenannter Abschlüsse und des für die Henkel AG & Co. KGaA und den Konzern zusammengefassten Lageberichts einschließlich der nicht-finanziellen Erklärung bzw. des gesonderten nichtfinanziellen Berichts iSv. § 289b HGB idF. des CSR-Richtlinien-Umsetzungsg sowie des Risikoberichts sowie des Vorschlags für die Gewinnverwendung. Der Prüfungsausschuss erörtert die Prüfungsberichte mit den verantwortlichen Prüfungspartner:innen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die die Abschlüsse prüft (Prüfungsgesellschaft). Darüber hinaus befasst er sich
- mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses,
  - mit der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionsystems,
  - mit der Abschlussprüfung, insbesondere der Auswahl und Unabhängigkeit der Prüfungsgesellschaft, der Qualität der Abschlussprüfung und der von der Prüfungsgesellschaft zusätzlich erbrachten Leistungen, sowie
  - mit der EMIR-Pflichtprüfung nach § 32 WpHG und der Compliance im Unternehmen.
- Der Prüfungsausschuss kann Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses unterbreiten.
- 3.3 Der Prüfungsausschuss erörtert die Quartalsmitteilungen und den Halbjahresfinanzbericht vor der Veröffentlichung mit dem Vorstand. Sofern diese unterjährigen Finanzberichte einer prüferischen Durchsicht unterzogen werden, erörtert der Prüfungsausschuss die entsprechenden Prüfungsberichte mit den verantwortlichen Prüfungspartner:innen der Prüfungsgesellschaft.
- 3.4 Der Prüfungsausschuss befasst sich mit dem internen Verfahren zur Erfassung und Bewertung von Geschäften mit nahestehenden Personen im Sinne von § 111a AktG (Related Party Transactions) einschließlich eines internen Verfahrens nach § 111a Abs. 2 Satz 2 AktG und ist zuständig für die Erteilung der nach § 111b AktG erforderlichen Zustimmung zu solchen Geschäften.
- 3.5 Der Prüfungsausschuss lässt sich regelmäßig berichten über
- die Ergebnisse wichtiger interner und externer Prüfungen,
  - wesentliche Einzelergebnisse, die Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe haben,
  - wesentliche Rechtsstreitigkeiten und wesentliche Compliance-Fragen,
  - die Arbeit der Internen Revision einschließlich des jährlichen Prüfungsplans.

Gravierende Vorfälle im vorgenannten Sinne sind dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich zur Kenntnis zu bringen, der/die seinerseits/ihrerseits die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses in angemessener Weise unterrichtet.

- 3.6 Der Prüfungsausschuss überwacht die Rotation der Prüfungsgesellschaft bzw. der verantwortlichen Prüfungspartner:innen und bereitet den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl der Prüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss, den Konzernabschluss und die etwaige prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts vor und gibt eine begründete Empfehlung ab, die in den Fällen der Ausschreibung des Prüfungsmandats mindestens zwei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften umfasst. Er prüft dabei insbesondere die Unabhängigkeit und Qualifikation der Prüfungsgesellschaft im Sinne der Regelungen der Verordnung (EU) 537/2014.
- 3.7 Dem Prüfungsausschuss obliegt die Erteilung der Prüfungsaufträge für den Jahres- und den Konzernabschluss bzw. die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts an die Prüfungsgesellschaft. Im Rahmen der Auftragserteilung trifft er mit der Prüfungsgesellschaft eine Vereinbarung über die Vergütung und legt die Prüfungsschwerpunkte fest. Darüber hinaus befasst er sich mit der Qualität der Abschlussprüfung sowie mit den von der Prüfungsgesellschaft zusätzlich erbrachten Leistungen bzw. legt ein Budget für zulässige Nicht-Prüfungsleistungen fest, wobei darüber hinausgehende Leistungen durch den Prüfungsausschuss zu genehmigen sind. Hierbei beachtet er die anwendbaren rechtlichen Vorschriften, insbesondere auch die Vorgaben der Verordnung (EU) 537/2014. Auch ist der Prüfungsausschuss zuständig für die Erteilung eines Auftrags bezüglich einer inhaltlichen Überprüfung der nichtfinanziellen Erklärung bzw. des gesonderten nichtfinanziellen Berichts iSv. § 289b HGB idF. des CSR-Richtlinien-Umsetzungsg sowie einer Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG.

Außerdem soll der Prüfungsausschuss folgende Vereinbarungen mit der Prüfungsgesellschaft treffen:

- 3.7.1 Die Prüfungsgesellschaft hat dem Prüfungsausschuss durch ihre Organe und verantwortlichen Prüfungspartner:innen in allen den Prüfungsauftrag und die Unabhängigkeit der Prüfungsgesellschaft bzw. der verantwortlichen Prüfungspartner:innen betreffenden Fragen die bestmögliche Unterstützung zu bieten. Insbesondere sind dem Prüfungsausschuss alle erforderlichen Informationen bereitzustellen und bei Bedarf aufzubereiten.
- 3.7.2 Die Prüfungsgesellschaft hat dem Prüfungsausschuss eine vollständige Aufstellung über alle Dienstleistungen, die im vorausgegangenen Geschäftsjahr für Unternehmen des Henkel-Konzerns außerhalb der Prüfungstätigkeit erbracht oder für das laufende Geschäftsjahr vereinbart wurden, zur Verfügung zu stellen. Die Prüfungsgesellschaft soll in diesem Zusammenhang begründen, warum die Einbringung dieser Leistungen ihre Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt. Sofern die Erbringung bestimmter Dienstleistungen Zweifel an der Unabhängigkeit begründen könnte,

- sollen die betreffenden Dienstleistungen besonders hervorgehoben werden. Die Prüfungsgesellschaft hat eine Erklärung darüber abzugeben, ob und ggf. welche anderen geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen der Prüfungsgesellschaft und ihren Organen und verantwortlichen Prüfungspartner:innen einerseits und Unternehmen des Henkel-Konzerns und ihren Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an der Unabhängigkeit begründen können.
- 3.7.3 Die Prüfungsgesellschaft hat alle Tätigkeiten zu unterlassen, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten. Bestehen hinsichtlich einzelner Tätigkeiten Zweifel darüber, ob diese die Unabhängigkeit beeinträchtigen können, so hat die Prüfungsgesellschaft diese zu unterlassen oder unverzüglich den/die Vorsitzende/-n des Prüfungsausschusses über diese Tätigkeiten zu informieren.
- 3.7.4 Die verantwortlichen Prüfungspartner:innen der Prüfungsgesellschaft haben den/die Aufsichtsratsvorsitzende/-n und den/die Vorsitzende/-n des Prüfungsausschusses unverzüglich über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Fragestellungen und Vorkommnisse zu informieren, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben.
- 3.7.5 An den Beratungen des Prüfungsausschusses über den Jahres- und den Konzernabschluss nehmen die verantwortlichen Prüfungspartner:innen der Prüfungsgesellschaft teil und berichten über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung.
- 3.7.6. Die verantwortlichen Prüfungspartner:innen der Prüfungsgesellschaft werden den Prüfungsausschuss rechtzeitig über alle als kritisch angesehenen Rechnungslegungsvorgänge und die mit der Gesellschaft diskutierten Handlungsalternativen informieren. Sie werden die Konsequenzen der Handlungsalternativen und ihre Beurteilung darlegen. Außerdem werden die verantwortlichen Prüfungspartner:innen der Prüfungsgesellschaft über den sonstigen wesentlichen Schriftverkehr mit der Gesellschaft, wie z.B. sogenannten „Management Letters“ oder ungeklärte Meinungsverschiedenheiten, berichten.
- 3.7.7 Die verantwortlichen Prüfungspartner:innen der Prüfungsgesellschaft haben den/die Aufsichtsratsvorsitzende/-n und den/die Vorsitzende/-n des Prüfungsausschusses zu informieren, wenn sie bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachenfeststellen, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand, Aufsichtsrat und Gesellschafterausschuss abgegebenen Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex ergeben.
- 3.7.8 Die Prüfungsgesellschaft soll dem Prüfungsausschuss gegenüber die im abgelaufenen Geschäftsjahr angefallenen Honorare für Prüfungsleistungen sowie die Honorare für sonstige Dienstleistungen angeben.
- 3.8 Der Prüfungsausschuss überprüft regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit.

#### **4. Rechte des Prüfungsausschusses**

- 4.1 Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte vom Vorstand und in Abstimmung mit dem Vorstand auch von Konzerngesellschaften sowie von der Prüfungsgesellschaft bzw. den verantwortlichen Prüfungspartner:innen einzuholen und Einsicht in die Geschäftsunterlagen der Gesellschaft zu nehmen.
- 4.2 Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses kann über den/die Ausschussvorsitzende/n unmittelbar bei den Leiter:innen derjenigen Bereiche der Gesellschaft, die in der Gesellschaft für den Rechnungslegungsprozess, das interne Kontrollsystem, das Risikomanagementsystem sowie das interne Revisionsystem und die Abschlussprüfung zuständig sind, Auskünfte einholen. Ein entsprechendes Begehren ist in Textform an den/die Ausschussvorsitzende/-n zu richten, der/die die Auskunft einholt und diese dann allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses in geeigneter Form mitteilt. Der/Die Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand unverzüglich über das Einholen solcher Auskünfte.
- 4.3 Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben in Abstimmung mit dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden externe unabhängige Berater heranzuziehen. Die Kosten trägt die Gesellschaft.

#### **5. Sitzungen, Abstimmungsverfahren**

- 5.1 Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder – darunter der/die Vorsitzende, bzw. im Fall seiner/ihrer Verhinderung seine/ihre Stellvertreter:in – an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Prüfungsausschuss trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

Im Übrigen gelten für die Sitzungen und die Beschlussfähigkeit sowie Abstimmungen des Prüfungsausschusses die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der Henkel AG & Co. KGaA entsprechend.

- 5.2 Der Prüfungsausschuss tritt regelmäßig vor Veröffentlichung der Quartalsmitteilungen, des Halbjahresfinanzberichts und vor der Bilanzaufsichtsratssitzung zusammen. In Sonderfällen sollen weitere Sitzungen einberufen werden.

In den Sitzungen des Prüfungsausschusses berichtet das für Finanzen und Rechnungswesen zuständige Vorstandsmitglied. Der/Die Vorstandsvorsitzende soll an den Sitzungen teilnehmen, in denen der Jahres- und Konzernabschluss erörtert werden; eine darüber hinausgehende Teilnahme an Sitzungen kann von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erbeten werden. Werden die verantwortlichen Prüfungspartner:innen der Prüfungsgesellschaft als Sachverständige zu Sit-

zungen des Ausschusses hinzugezogen, nimmt der Vorstand bzw. nehmen einzelne Vorstandsmitglieder insoweit nicht an der Sitzung teil, es sei denn, der Ausschuss erachtet eine Teilnahme für erforderlich. Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann weitere Auskunftspersonen oder Sachverständige zu Sitzungen hinzuziehen, wenn er/sie dies für sachdienlich hält; dies gilt insbesondere für die Leiter:innen der in 4.2 aufgeführten Bereiche.

- 5.3 Die verantwortlichen Prüfungspartner:innen der Prüfungsgesellschaft sollen grundsätzlich insoweit an den Sitzungen des Prüfungsausschusses bzw. an denjenigen Tagesordnungspunkten teilnehmen, als diese die Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses und der entsprechenden Prüfungsberichte sowie die prüferische Durchsicht von unterjährigen Finanzberichten oder eine sonstige Prüfungstätigkeit der Prüfungsgesellschaft betreffen. Eine darüber hinausgehende Teilnahme an Sitzungen kann vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erbeten werden.

## **6. Vertretung**

- 6.1 Soweit im Rahmen der Tätigkeit des Prüfungsausschusses Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen sind, handelt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses für diesen. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung nimmt diese Aufgabe der/die stellvertretende Vorsitzende wahr.

## **7. Niederschrift, Berichtspflicht, Geheimhaltung**

- 7.1 Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift angefertigt.
- 7.2 Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet in der jeweils nachfolgenden Sitzung des Aufsichtsrats über die Beratungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses.
- 7.3 Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und andere Personen, die an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilgenommen oder in sonstiger Weise unterstützt haben, sind verpflichtet, alle Informationen, die ihnen im Verlaufe der Sitzungen oder im Zuge der sonstigen Tätigkeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses stellen sicher, dass die von ihnen zur Unterstützung einbezogenen Mitarbeiter:innen die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

## **8. Versendung von Unterlagen**

Den Mitgliedern des Prüfungsausschusses werden die benötigten Unterlagen rechtzeitig zugeleitet.